

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 114.

Mittwoch, 19. Mai

1909.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Dreimal wöchentlich. Fernsprecher: Expedition Nr. 1296, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile 11. Schrift der 6mal gespalt. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift ob. deren Raum auf 3mal gesp. Zeile im amtl. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingeliefert) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Des Himmelfahrtstages wegen erscheint die nächste Nummer des Dresdner Journals Freitag, den 21. Mai, nachmittags.

Ämtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Staatsminister Dr. v. Otto das Großkreuz des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen und der Geh. Legationsrat v. Stieglitz das Kommandeurkreuz 1. Klasse desselben Ordens, welche ihnen von Sr. Hoheit dem Herzoge Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regenten des Herzogtums Braunschweig, verliehen worden sind, annehmen und tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, a) zu verleihen: das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens dem Hauptm. der Landw.-Inf. 1. Aufgebots Einert des Landw.-Bez. I Leipzig, dem Rittm. der Ref. Frißsche des 1. Man.-Regts. Nr. 17 „Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn“; b) die Erlaubnis zur Anlegung nachstehender Ordensauszeichnung zu erteilen: des Ritterkreuzes 2. Klasse des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen dem Hauptm. v. Esterlein, pers. Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Bizefeldwebel Paul Georg Tschö der 5. Kompanie des 14. Infanterie-Regiments Nr. 179 in Leisnig für die von ihm am 20. Februar nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Mannes von dem ihm infolge des Durchgehens eines Pferdes drohenden Tode die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Befugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Ober-Poltschaffner Kurth in Leipzig das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen, verliehene Allgemeine Ehrenzeichen anlege.

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kriegs.
Beamte der Militärverwaltung. Durch Verfügung des Kriegsministeriums. 12. Mai. Dämmig, Kontrollführender Kolonneninspektor in Döbeln, unterm 1. Juni zum Garnisonverwaltungsinspektor ernannt. — 13. Mai. Baum, Unterapotheker der Ref. im Landw.-Bez. II Dresden, zum Oberapotheker des Beurlaubtenstandes befördert. Den Oberapothekern der Landw. 1. Aufgebots Dekart im Landw.-Bez. Hildna, Boehme im Landw.-Bez. Plauen, — behufs Überführung zum Landsturm 2. Aufgebots der Abschied bewilligt.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 19. Mai. Se. Majestät der König wird morgen früh 3 Uhr 43 Min. von Sibyllenort hierher zurückkehren.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Oberverwaltungsgericht. Auf Grund ihres Statuts bez. von § 26a Abs. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes hielt sich eine Fabrikrentenkasse zur Kürzung des Krankengeldes für eines ihrer Mitglieder um wöchentlich 2 M. für berechtigt, weil der Extranke außer der von ihr bezogenen Krankenunterstützung noch eine solche von wöchentlich 12 M. aus der allgemeinen Unterstützungskasse des Deutschen Senefelder-Bundes gewährt erhalten und das vom genannten Verband und von ihr bezogene Krankengeld danach den vollen Betrag des durchschnittlichen Lohnes um wöchentlich 2 M. übersteigen haben würde. Der Erkrankte bezeichnete den Abzug als ungerechtfertigt und erhob Klage vor dem Verwaltungsgericht. Dieses wies die

Klage zurück. Auf eingemendete Berufung verurteilte jedoch das Oberverwaltungsgericht die Kasse zur Zahlung der geforderten 28 M., und zwar mit folgender ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegebenen Begründung: Die Entscheidung über die Berufung hänge lediglich von der Verantwortung der Frage ab, ob der Kläger während der Zeit, wo er Mitglied der verlagten Kasse war, infolge seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Senefelder-Bund „gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert“ war und ob man deshalb sagen könne, er habe „Krankengeld aus anderweitiger Versicherung bezogen“, indem er die ihm von jenem Verband gezahlte Unterstützung von täglich 2 M. in Empfang nahm. Nach Ansicht des Klägers müsse diese Frage verneint werden, weil er keinen Rechtsanspruch auf Zahlung von Krankengeld gegen den Verband habe, von einer „anderweitigen Versicherung“ aber nur dann die Rede sein könne, wenn der Versicherte wirklich ein Recht auf anderweitiges Krankengeld besäße. Hierzu sei dem Kläger zuzugeden, daß in der Literatur und Rechtsprechung allgemein angenommen werde, „eine anderweitige Versicherung bestehe nur, wenn dem Versicherten ein Rechtsanspruch auf die Leistung zustehe“. Dabei herrsche auch allgemeines Einverständnis darüber, daß das Versicherungsunternehmen, bei dem das Krankenmitglied „anderweitig“ versichert sei, seine Kasse im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes zu sein brauche und ebenso wenig eine den Erfordernissen dieses Gesetzes genügende Hilfskasse, es könne vielmehr die „anderweitige Versicherung“ bei jeder Art von Versicherungs-Gesellschaften oder Privatunterstützungskassen, z. B. bei der Unterstützungskasse eines Militärvereins oder einer Gewerkschaft stattfinden, sofern nur den Versicherten ein Rechtsanspruch auf das anderweitige Krankengeld zustehe. Das Oberverwaltungsgericht schloß sich der herrschenden Anschauung in beiden Beziehungen an und erachtete es nach dem, was sich über die Organisation des Senefelder-Bundes aus dessen Statut ergebe, insbesondere als zweifellos, daß dieser Verband mit seiner allgemeinen Unterstützungskasse an sich als eine selbständige Versicherungseinrichtung — als eine „anderweitige Versicherung“ — im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes angesehen werden könne, falls seinen Mitgliedern ein Recht auf die ihnen zugewandten Unterstützungen eingeräumt sei. Aus den Satzungen des Verbands ergebe sich jedoch, daß die Unterstützungen freiwillig seien und keinem Mitgliede ein gerichtliches Klagenrecht oder ein sonstiger Rechtsanspruch auf dieselben zustehe. Man könne das zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern bestehende Verhältnis als ein solches bezeichnen, das nicht auf Recht, sondern auf gegenseitigem Vertrauen beruhe und das keine rechtlichen, sondern moralischen Ansprüche erzeuge. Zugunsten der Kasse könne auch nicht geltend gemacht werden, die Ausschließung des Rechtswegs verstöße gegen die öffentliche Ordnung, weil dadurch die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch des Mitglieds an den Verband bestehe, lediglich von der Billigkeit der Verbandsorgane, also der eines „Stützungsorgans“ abhängig gemacht werde. Denn die Vorschriften des Statuts bestimme zwar, daß den Mitgliedern kein Recht auf die in Aussicht gestellten Unterstützungen zustehe, und verpflichte ihnen damit von vornherein die Möglichkeit, den Rechtsweg zu betreten, sie enthalte aber keine unzulässige Ausschließung dieses Weges, weil ein Rechtsanspruch, dessen Verfolgung ausgeschlossen werden könnte, nach der Absicht der Beteiligten gar nicht zur Entstehung gelangen solle. Die statutarischen Bestimmungen, welche die Entziehung von Rechtsansprüchen ausschließen, liegen sich auch nicht deshalb beanstanden, weil sie offensichtlich nur zu dem Zwecke getroffen worden seien, um das Unterstützungsverhältnis des Verbands der staatlichen Aufsicht zu entziehen. Denn ein solcher Beweggrund enthalte, wie allgemein anerkannt werde, für sich allein noch keine unzulässige Umgehung des Gesetzes. Daß die Auslegung der Satzungen des Senefelder-Bundes unter Umständen zu einer erheblichen Benachteiligung des einen oder anderen Verbandsmitglieds führen könne, sei nicht zu bestreiten. Liege doch auf der Hand, daß das einzelne Mitglied im Falle einer ungerechtfertigten Ablehnung seines an sich begründeten Unterstützungsanspruchs dem Verbandsorganen hilflos gegenüberstehe, weil ihm nach dem Statut, dem es sich unterworfen habe, jede Möglichkeit fehle, die Erfüllung seines „Anspruchs“ zu erzwingen. Gleichwohl könne auf die in dieser Hinsicht bestehenden Gefahren kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden. Denn einmal müßten sie von jedem, der das Statut prüfe, schon bei Anwendung geringer Aufmerksamkeit erkannt werden, und sodann bestehe vor allem kein zwingendes öffentliches Interesse, diejenigen, die von vornherein wissen, daß die Befriedigung ihrer eventuellen Wünsche von dem guten Willen ihrer Vereinsgenossen und dem Stande der Kasse abhängt, vor Täuschung zu bewahren.

Das Krankenversicherungs-Gesetz erkläre die Doppelversicherung (Überversicherung) an sich nicht für unzulässig, es wolle mit den Vorschriften in § 26a Abs. 1 und Abs. 2 Biffer 1 nur dem Mißbrauch entgegenstehen, der mit Überversicherungen getrieben werden könne. Genauer ausgedrückt: Das Gesetz stelle es in das Ermessen der beteiligten Kassen, ob sie solchen Mißbrauch vorbeugen wollen; denn es schreibe zwar bei vorliegender Überversicherung als Regel die Kürzung des Krankengeldes in dem von ihm angegebenen Umfang vor, räume aber zugleich den Kassen das Recht ein, die an sich von selbst eintretende Kürzung des Krankengeldes durch das Statut ganz oder teilweise aufzuheben, und überlasse es ihnen, ob sie ihre Mitglieder zur Anzeige anderer von ihnen eingegangener Versicherungsverhältnisse verpflichten wollen. Daraus erhebe aber, daß der Gesetzgeber die finanzielle Benachteiligung, die das Bestehen einer Doppel- oder Überversicherung wegen der damit verbundenen Simulationsgefahr für die Kassen in manchen Fällen mit sich bringen könne, nicht so hoch einschätze, wie die Befürchtung, und daß er die nach deren Ansicht bestehende Gefahr keinesfalls als eine die Lebensfähigkeit der Kassen berührende Angelegenheit betrachte. Denn sonst würde er die Doppelversicherung allgemein verboten oder die ausnahmslose Anwendung der angeführten Vorschriften angeordnet haben.

Es stelle sich die mit dem Verband verknüpfte Unterstützungskasse wegen der Ausschaltung eines jeden Rechtsanspruchs der Verbandsmitglieder im einzelnen Krankheitsfall als eine so mangelhafte Einrichtung dar, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, sie als eine Versicherungseinrichtung im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes zu bezeichnen. Der Verband sei danach sowohl vom Standpunkt dieses Gesetzes als auch im Verhältnis zum Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen nur ein Unterstützungs-, aber kein Versicherungsverein. Dies ergebe sich auch aus dem Gesamtcharakter des Verbandes. Der Senefelder-Bund sei die gewerkschaftliche Organisation der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe und stelle mit seiner „Allgemeinen Unterstützungskasse“ eine sog. „Zuschußkasse“ dar, d. h. eine solche, die sich für versicherungspflichtige Personen die Aufgabe gestellt habe, neben dem, was die gesetzliche Hauptkasse (Zwangs- oder Hilfskasse) gewähre, einen Zuschuß darzubieten. Die Frage, ob gewerkschaftliche Organisationen, die ebensolche oder ähnliche Unterstützungseinrichtungen besitzen, wie der Senefelder-Bund, als bloße „Unterstützungsvereine“ oder aber als „Versicherungsvereine“ und darum als genehmigungspflichtig (konzessionspflichtig) anzusehen seien, habe schon seit langen Jahren eine bedeutsame Rolle in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung gespielt. Die beteiligten Verbände wären von jeher bestrebt, jede Einmischung der Polizei in ihre Angelegenheiten auszuschließen, und wehrten sich darum nach Kräften gegen die ihnen mehrfach angedrohten Genehmigungs-pflicht, und zwar mit Erfolg. Denn auf Grund der Urteile des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. November 1888 und vom 3. Januar 1889 sah die herrschende Verwaltungspraxis „gewerkschaftliche, genossenschaftliche und vereinsrechtliche Organisationen“ nur dann als genehmigungspflichtige Versicherungsunternehmen an, wenn sie „nicht bloß Unterstützungen in Aussicht stellten, sondern wenn sie einen Rechtsanspruch jedem einzelnen Mitglied einräumten“. Das sei vom Kommissar des Bundesrates bei der Beratung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen unter Bezugnahme auf jene Urteile sowie auf das im gleichen Sinne ergangene Urteil des Kammergerichts vom 9. Mai 1892 mit dem Bemerkten anerkannt worden, „die Auffassung der Verbänden der Regierung sei dahin gegangen, daß gewerkschaftliche wie irgend andere Organisationen, die sich auf dem Gebiete des Unterstützungsverkehrs betätigten, unter keinen Umständen unter das bezeichnete Gesetz fallen würden.“ Dieser vom Reichstag geteilten Auffassung sei daraufhin auch dadurch Rechnung getragen worden, daß an § 1 des genannten Gesetzes der im Entwurf nicht enthaltene Absatz 2 angefügt worden sei, nach dem „solche Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch einzuräumen, nicht als Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien“.

Öffentliche Spruchung des Königl. Landes-Versicherungsamts vom 15. Mai 1909. Ferdinand Kraft in Riesa war am 27. Juli 1908 damit beschäftigt, Gras, das im Steinbruch eines dortigen Gutsbesitzers angehandelt hatte und ihm unentgeltlich überlassen worden war, auf einem Wagen nach seiner Wohnung zu schaffen. Unterwegs scheute das Pferd, Kraft fiel vom Wagen und erlitt einen Oberschenkelbruch, was zur Folge hatte, daß ihm das rechte Bein abgenommen werden mußte. Kraft hatte seit Jahren zur Erfüllung seiner Einnahmen mehreren Gutsbesitzern seines Ortes, insbesondere auch einem Landwirt, der einen Steinbruch besaß, landwirtschaftliche Dienste geleistet. Aus Erkenntlichkeit hierfür ist ihm nach seinen unbetritten geliebten Angaben außer dem in barem Gelde gezahlten Stundenlohn seit vielen Jahren das im Steinbruch anstehende Gras als mittelbare Lohnentschädigung überlassen worden. Die von ihm in Anspruch genommene landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hatte seine Entschädigung abgelehnt, weil der Unfall sich nicht bei einem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern bei einer Tätigkeit ereignet habe, die nur dem eigenen Interesse des Verurteilten diene. Seine Berufung war vom Schiedsgericht verworfen worden, weil es der Auffassung der Berufsgenossenschaft beipflichtete. Auf seinen Rekurs hob das Landes-Versicherungsamt den Genossenschaftsbescheid und das Schiedsgerichtsurteil auf und erkannte den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt an. Zur Feststellung der Höhe der Entschädigung wurde die Sache an die Berufsgenossenschaft zurückverwiesen. Der Gerichtshof ging hierbei davon aus, daß die Gewinnung dem Kläger regelmäßig als eine Zuwendung für seine Arbeitsleistungen im landwirtschaftlichen Betriebe eingeräumt worden sei und deshalb einen Teil des Arbeitslohns gebildet habe, unter diesen Umständen aber auch die Einbringung des Grases noch als zum landwirtschaftlichen Betriebe gehörig anzusehen sei.

Der 15jährige Richard Zumbler in Riesa ist im August vorigen Jahres von einem Erntewagen, dessen Pferde er leitete, vorn herunter und zwischen die Pferde gefallen. Er hat sich dabei verschiedene Verletzungen zugezogen, die aber bald abgeheilt sind. Zumbler behauptet jedoch, durch Unfallsfolgen noch in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt zu sein. Die Berufsgenossenschaft hat seinen Entschädigungsanspruch abgewiesen und das Schiedsgericht hat die dagegen eingelegte Berufung verworfen, weil sowohl der behandelnde, als auch der als Sachverständiger gehörte Arzt es verneint hatten, daß erwerbsfördernde Unfallsfolgen bis über die 13. Woche hinaus vorzulegen hätten. Das Landes-Versicherungsamt hörte noch keinen amtlichen Sachverständigen, der nach Untersuchung des Klägers den früheren Gutachten beitrug. Der Rekurs mußte deshalb verworfen werden.

Der Unterchweizer Ferdinand Schramm in Gießhübel (Böhmen) ist 1907 in Teuchau in einen Tauchentzug geführt. Er hat zwei Brüche gehabt, die aber nach dem Gutachten verschiedener Ärzte, die Schramm untersucht und behandelt haben, nicht von dem Unfall hergerührt haben oder von diesem verlichmet worden sind, und die im Rädlichen Krankenhaus in Leipzig operativ entfernt worden sind. Schramms Anspruch auf